

Antrag des Redaktionsausschusses\* vom 21. Februar 2002

## **3884 b**

### **A. Gesetz über die Verzugszinsen**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 29. August 2001 und den gleich lautenden Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 13. November 2001,

*beschliesst:*

I. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert:

§ 29 a. Öffentlichrechtliche Forderungen der Verwaltungsbehörden und von Privatpersonen werden 30 Tage seit Zustellung der Rechnung fällig. Vorbehalten bleiben der Barbezug oder die Vorauszahlung, wo dies zur Vereinfachung des Verfahrens angezeigt ist, sowie die Stundung und Ratenzahlung in begründeten Fällen.

Ia. Fälligkeit  
von  
Forderungen

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung schuldet er Verzugszins von 5%.

Abweichende Bestimmungen der Steuergesetzgebung bleiben vorbehalten.

II. Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 13. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

§ 205. Gerichtskosten werden 30 Tage seit der Zustellung der Rechnung fällig. Vorbehalten bleiben der Barbezug oder die Vorauszahlung, wo dies zur Vereinfachung des Verfahrens angezeigt ist, sowie die Stundung und Ratenzahlung in begründeten Fällen.

Fälligkeit und  
Verjährung

---

\* Der Redaktionsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern: Kurt Schreiber, Wädenswil (Präsident); Reto Cavegn, Oberengstringen; Jürg Leuthold, Aeugst a. A.; Sekretärin: Heidi Khereddine-Baumann.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung schuldet er Verzugszins von 5%.

Gerichtskostenforderungen unterliegen der zehnjährigen Verjährung gemäss dem Obligationenrecht.

III. Für Forderungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits entstanden sind, gilt das bisherige Recht.

IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

## **B. Beschluss des Kantonsrates über die Abschreibung eines Vorstosses**

I. Die Motion KR-Nr. 161/1998 betreffend Verzugszinsen für öffentlichrechtliche Forderungen wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 21. Februar 2002

Im Namen des Redaktionsausschusses

Der Präsident:

Kurt Schreiber

Die Sekretärin:

Heidi Khereddine-Baumann